

Satzung



Präambel

Aus Vereinfachungsgründen wurde auf den folgenden Seiten die Bezeichnung der Funktionen in der männlichen Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind für alle Positionen auch weibliche Mitglieder wählbar.

Gliederung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss
- § 8 Beiträge
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Die Jahreshauptversammlung
- § 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Der Hauptausschuss
- § 18 Der Ältestenrat
- § 19 Die Kassenprüfer
- § 20 Die Fachausschüsse
- § 21 Die Abteilungen
- § 22 Die Gruppen
- § 23 Wahlen
- § 24 Beschlussfassung der Organe
- § 25 Satzungs- und Ordnungsänderung
- § 26 Ehrungen
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Vereinsvermögen
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "MTV Altendorf v. 1897 e.V." Sein Sitz ist in Holzminden.
- (2) Gründungstag ist der 13. August 1897. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der MTV Altendorf setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein. Turnen und Sport fördern den Sozialwert und verbessern damit die Lebensqualität des Menschen. Er setzt sich für die geistige und musische Förderung seiner Mitglieder ein.
- (2) Der Verein setzt sich diese Ziele und Aufgaben, in Anerkennung der Menschenrechte, in parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Neutralität und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.
- (3) Der MTV Altendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Turner-Bund e.V., sowie im Landes-Sport-Bund Niedersachsen e.V. mit deren Gliederungen.
- (2) Weitere Abteilungen und Gruppen können mit Zustimmung des Hauptausschusses gebildet werden und die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nur Unbescholtene können Mitglied werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Zweifelsfall legt dieser den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vor.
- (2) Für Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Jedem Antragsteller ist durch mehrmaligen Besuch der Übungsabende Gelegenheit zu geben, sich über den Verein zu informieren. Für Zeiten der Nichtmitgliedschaft besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder gem. § 26 dieser Satzung

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Jahresende erfolgen kann. Er ist schriftlich bis 14 Tage vor Jahresende dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Abmeldung.
- (2) Abweichungen von dieser Regel können bei besonderer Begründung durch den Vorstand beschlossen werden.
- (3) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 dieser Satzung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - ungebührlichem Verhalten gegenüber dem Vorstand oder anderen Funktionsträgern des Vereins,
 - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - unkameradschaftlichem Verhalten gegen Jedermann oder
 - Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung.
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss aus dem Verein der Ältestenrat.
- (3) Jedem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Rechtsweg über ein Zivilgericht ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter zu verständigen, bevor über den Ausschluss entschieden wird.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung für jedes Jahr neu festgesetzt. Die Beschlussfassung erfolgt für das dem Jahr folgende Geschäftsjahr, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet. Abweichungen sind nur auf Beschluss durch die Jahreshauptversammlung möglich. Die Beiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt.

- (3) Sie bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, auch wenn ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt.
- (4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Höhe der einzelnen Beitragssätze und Gebühren sind in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen ist die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrages möglich, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden muss.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren können der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Die Ausübung des Stimmrechtes durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sowie die Leibesübungen in allen Abteilungen des Vereins ausüben, sofern nicht abteilungs- oder gruppeninterne Beschränkungen bestehen.
- (4) Für alle Aktivitäten des Vereins sind die Mitglieder im Rahmen der bestehenden Verträge des Landes-Sport-Bundes Niedersachsen versichert.
- (5) Der Verein haftet nicht bei Schäden oder Unfällen, die seinen Mitgliedern oder Zuschauern in den Übungsstunden oder bei Veranstaltungen entstehen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und die der Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, zu beachten.
- (2) Satzung und Beschlüsse des Vereins haben stets Vorrang.
- (3) Bei allen Veranstaltungen des Vereins haben die Mitglieder nach besten Kräften mitzuwirken.
- (4) Die Weisungen des Vorstandes, sowie der befugten Funktionsträger des Vereins, sind zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ziele und Ansehen des Vereins zu fördern und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (6) Die von Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge sind zum festgelegten Termin zu entrichten und werden durch Bankeinzug vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, des Familienstandes oder sonstiger persönlicher Daten, sofern sie Bestandteil der Anmeldedaten sind, umgehend dem Verein mitzuteilen. Durch Versäumnis entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

- (8) Unfälle im Sinne von § 9 sind umgehend dem Vorstand zu melden, damit kein Versicherungsschutz verlorengeht.
- (9) Alle aus der Mitgliedschaft im Verein entstehenden Rechtsangelegenheiten sind dem Vorstand vorzutragen. Seine Entscheidungen sind verbindlich.
- (10) Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Vereinsleben zusammenhängenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung (§ 12+13) bzw. die Mitgliederversammlung (§ 14)
 - b. der Vorstand (§ 15+16)
 - c. der Hauptausschuss (§ 17)
 - d. der Ältestenrat (§ 18)
 - e. die Kassenprüfer (§ 19)
- (2) Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Auslagen und Aufwandsentschädigungen können nur im Rahmen der bestehenden Richtlinien und mit vorheriger Zustimmung durch den Vorstand erstattet werden. Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet bis zum 30. April eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder, die die Tagesordnung enthalten muss, erfolgt in schriftlicher Form und durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle An der Paulikirche 8 in 37603 Holzminden.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter verlesen. Sie muss folgende Punkte beinhalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Geschäftsführers
 - Bericht des Sportwartes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Beiträge und Umlagen
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (6) In besonderen Fällen kann zu Beginn der Versammlung von einem stimmberechtigten Mitglied ein Dringlichkeitsantrag zur Tagesordnung eingebracht werden, über dessen Zulassung die Versammlung entscheiden muss. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung und Beitragsänderung sind nicht zulässig.

§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Der Jahreshauptversammlung stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.

- (2) Ihrer Beschlußfassung obliegen u.a.:
 - a. Wahl des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendleiters)
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Ältestenrates
 - d. Bestätigung des Jugendleiters und der Mitglieder des Hauptausschusses
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festlegung der Beiträge und Umlagen
 - h. Änderung der Satzung

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Neben der Jahreshauptversammlung können im Laufe eines Jahres weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

- (2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn:
 - a. mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen
 - b. mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder einen schriftlich begründeten, namentlich unterschriebenen, Antrag stellen
 - c. der Vorstand es für notwendig hält.

- (3) Für die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung gem. § 12 und 13.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne des § 26 BGB, nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Bei rechtsverbindlichen Angelegenheiten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (2) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführer
 - e) der Jugendleiter

- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern an:
 - f) das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Sportwart

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinspolitik und der fachlichen Arbeit des Vereins fest.

- (2) Er führt die Aufsicht über die Einhaltung dieser Satzung und der bestehenden Ordnungen.

- (3) Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt den Haushaltsplan.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für alle rechtsverbindlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (5) Er legt die Arbeitsweise der Geschäftsführung fest und verpflichtet die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins.

16.a Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.
- (2) Er beruft und leitet die Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, die Mitgliederversammlungen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollführer die Protokolle.
- (3) Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe des Vereins und bewahrt die Urschrift der Satzung auf.

16.b Der stellvertretende Vorsitzende

Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen zuvor genannten Angelegenheiten.

16.c Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für den gesamten Finanzbetrieb des Vereins und führt den Vorsitz im Finanzausschuss. Er führt die Hauptkasse und beaufsichtigt die offiziellen Unterkassen des Vereins.
- (2) Er sorgt für die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge, sowie der vorgeschriebenen Abgaben. Er mahnt säumige Zahler und meldet diese dem Vorstand zu Maßnahmen gem. § 7 dieser Satzung.
- (3) Abrechnung über Veranstaltungen erstellt er gesondert und gibt diese dem Vorstand zur Kenntnis.
- (4) Der Schatzmeister stellt unter Mitwirkung durch den Finanzausschuss den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (5) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Einhaltung der Finanzordnung.
- (6) Er hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand, Teilaufgaben an andere Personen zu delegieren.

16.d Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Protokolle bei allen Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung und legt sie dem Versammlungsleiter zur Gegenzeichnung vor.
- (2) Der Geschäftsführer ist, in Abstimmung mit dem Vorstand, verantwortlich für die Mitgliederverwaltung des Vereins.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung und Ergänzung des Vereinsarchivs. Hierzu erhält er unaufgefordert sämtliche Original-Unterlagen aus dem Sport- und Verwaltungsbetrieb des Vereins gemäß der gültigen Archiv-Richtlinien.

- (4) Der Geschäftsführer hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand, Teilaufgaben an andere Personen zu delegieren.

16.e Der Jugendleiter

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die überfachliche Jugendarbeit des Vereins. Er führt den Vorsitz im Jugendausschuss, der ihn bei seinen Aufgaben unterstützt. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Jugendleiters werden durch die Jugendordnung des Vereins geregelt. ▸

16.f Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die von ihm als Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert wird.

16.g Der Sportwart

- (1) Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins, führt den Vorsitz im Sportausschuss und im Übungsleiterforum.
- (2) Er hat die Aufsicht über alle Sportabteilungen und -gruppen und bestimmt, in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern, die Richtlinien für den Sportbetrieb.
- (3) Er setzt die Übungsstunden fest und schlägt dem Vorstand die Sportstättenbenutzungspläne vor.
- (4) In allen Fachfragen sowie der fachlichen Aus- und Weiterbildung berät er den Vorstand.

§ 17 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und trifft Entscheidungen im Sinne der Vorgaben dieser Satzung.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Leitern der bestehenden Abteilungen und dem Festausschuss-Vorsitzenden.
- (3) Er bestätigt die Gruppenleiter
- (4) Er beschließt die im Verein geltenden Ordnungen

§ 18 Der Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören fünf ältere Mitglieder des Vereins an, die für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- (2) Sie sollten Erfahrung im Vereinsleben haben und möglichst schon einmal ein Führungsamt im Verein bekleidet haben.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, als Schiedsgericht zu fungieren. Insbesondere bei Ehrenangelegenheiten, Vereinsausschlüssen und Zweifelsfragen innerhalb des Vorstandes soll er vermitteln und beraten. Er wird entsprechend der Bestimmungen des § 7 tätig.

§ 19 Die Kassenprüfer

- (1) Jeweils zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen gemeinsam, auf Festsetzung durch den Vorstand, vor der Jahreshauptversammlung die Hauptkasse des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr.
- (2) Die Prüfung soll sich, neben der rechnerischen, auch auf die sachlich-inhaltliche Kontrolle aller Einnahmen und Ausgaben erstrecken.
- (3) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der von allen bei der Prüfung anwesenden Funktionsträgern namentlich zu unterzeichnen ist.
- (4) Einer der Kassenprüfer trägt den Prüfbericht im Rahmen der Jahreshauptversammlung mündlich vor und beantragt die Entlastung des Schatzmeisters.
- (5) Gegebenenfalls kann der Antrag auf Entlastung auch auf die Mitglieder des gesamten Vorstandes erweitert werden.
- (6) Ein Kassenprüfer darf maximal zwei Legislaturperioden in Folge im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist danach nur nach einer mindestens zweijährigen Pause möglich. Die Neuwahl erfolgt im Wechsel, so dass jeweils einer der Prüfer im Amt bleibt.
- (7) Für den Fall, dass einer der beiden Kassenprüfer während der Legislaturperiode ausfällt oder am Prüfungstag nicht anwesend sein kann, wird von der Jahreshauptversammlung mindestens ein Ersatzprüfer gewählt. Dieser rückt bei turnusmäßigem Ausscheiden des ersten Prüfers an die Stelle des zweiten Prüfers, der für die nächste Amtszeit die Aufgabe des ersten Prüfers einnimmt.
- (8) Ein Kassenprüfer darf kein weiteres Amt im Vorstand, im Hauptausschuss oder in einem Fachausschuss bekleiden.

§ 20 Die Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungskräfte des Vereins werden folgende Fachausschüsse gebildet, die sich aus Vertretern aller Abteilungen zusammensetzen und, mit Ausnahme des Festausschusses und des Ausschusses für Bau- und Renovierungsarbeiten, von dem für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Vorstandsmitglied geleitet werden:
 - a. Finanzausschuss
 - b. Sportausschuss
 - c. Jugendausschuss
 - d. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Festausschuss
 - f. Ausschuss für Bau- und Renovierungsarbeiten
- (2) Je nach Notwendigkeit können weitere Unterausschüsse für Daueraufgaben oder Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben gebildet werden.
- (3) Der Festausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von vereinsübergreifenden Festlichkeiten sowie für die Schaffung unterstützender Rahmenbedingungen bei anderen Veranstaltungen. Der Vorsitzende des Festausschusses hat Sitz und Stimmrecht im Hauptausschuss.

§ 21 Die Abteilungen

- (1) Der MTV Altendorf ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen, die in Gruppen untergliedert sind.

- (2) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im MTV Altendorf.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von den Abteilungsleitern einzuberufen sind, werden für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleiter und die Vertreter der Abteilungen in den zu besetzenden Gremien und Ausschüssen des Vereins gewählt.
- (6) Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Hauptausschuss und im Sportausschuss des Vereins und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist verantwortlich für die Benennung seiner Gruppenleiter und berichtet jährlich schriftlich an die Jahreshauptversammlung.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand unaufgefordert innerhalb von vier Wochen im Original zuzuleiten ist.
- (8) Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Bei besonderem Finanzbedarf können die Abteilungsversammlungen die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.
- (9) Die Abteilungskasse ist auf Anforderung dem Schatzmeister oder den von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

§ 22 Die Gruppen

- (1) Für die in einer Abteilung angebotenen Übungsgebiete oder Altersbereiche werden Gruppen gebildet.
- (2) Der Gruppenleiter wird vom Abteilungsleiter benannt und vom Hauptausschuss bestätigt.
- (3) Er ist verantwortlich für den Übungsbetrieb seiner Gruppe und für die Auswahl der Übungsleiter, Übungsleiter-Assistenten und Gruppenhelfer.
- (4) Der Gruppenleiter berichtet jährlich schriftlich an seinen Abteilungsleiter.
- (5) Neben den abteilungsorientierten Sportgruppen können abteilungsunabhängige Sondergruppen gebildet werden.

§ 23 Wahlen

- (1) In den geraden Kalenderjahren findet jeweils die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren und die der Kassenprüfer und des Ältestenrates für zwei Jahre statt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

- (2) Um eine komplette Neuwahl des erweiterten Vorstandes zu vermeiden, werden im zweijährigen Rhythmus die in § 15 genannten Positionen
 - a. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - f. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Sportwartsowie
 - b. stv. Vorsitzender
 - d. Geschäftsführer
 - e. Jugendleitergewählt bzw. bestätigt.
- (3) Die Berufung aller anderen Mandatsträger erfolgt gemäß den in dieser Satzung festgelegten Richtlinien.
- (4) Für die Zeit der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein, von der Jahreshauptversammlung gewähltes, erfahrenes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung. Danach führt der neu gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlen gemäß der Tagesordnung durch.
- (5) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann als Einzel- oder Blockwahl durchgeführt werden. Der Vorsitzende ist in Einzelwahl zu wählen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl das Amt selbst neu besetzen.
- (8) Die Wahl einer Person für zwei oder mehrere Funktionen in Vorstand und Hauptausschuss ist nicht möglich.

§ 24 Beschlussfassung aller Organe

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung oder Versammlung ist die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
- (2) Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (3) Alle Beschlüsse, einschließlich der Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Protokoll getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen aufgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht gestattet.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder, auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, geheim.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Liegen für einen Abstimmungspunkt mehrere Anträge vor, so muss zuerst über den Weitestgehenden abgestimmt werden.

§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Über redaktionelle Änderungen kann der Vorstand entscheiden.

- (2) Änderungen aller bestehenden Ordnungen können, auf Vorschlag des Vorstandes, des Hauptausschusses oder des jeweiligen Fachausschusses, durch den Hauptausschuss beschlossen werden.

§ 26 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder dem Verein viele Jahre lang die Treue gehalten haben, sollen für ihre Verdienste geehrt werden.
- (2) Richtlinien, sowie Art und Umfang der Ehrungsmöglichkeiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Zwecke ist der MTV Altendorf berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Sofern der MTV Altendorf verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogenen Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
- (5) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen, kann der Vorstand nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins beschließt die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Beschluss fasst, sofern nicht mindestens sieben ordentliche Mitglieder für die Erhaltung des Vereins eintreten.

§ 29 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins gehört der Gesamtheit des Vereins und nicht einzelnen Mitgliedern.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Holzminden zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Leibesübungen zuzuführen.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist mit der Beschlussfassung zur Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 22. März 1996 in Kraft getreten und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26. März 2004 und am 24. März 2006 geändert worden. Frühere Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bestätigung der Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 10. Juli 2008.

Der Vorstand

Hermann Meyer
Vorsitzender

Jürgen Meyer
Geschäftsführer

Monika Steinführer
stv. Vorsitzende

Bernd Hoffmann
Schatzmeister

Claudia Rahm
Jugendleiterin

Katrin Schliephake
Sportwartin

Ulve Zeilfelder
Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit